

Beweisanträge zum Fehlen eines geeigneten Mäuseschutzes

Zu beweisende Tatsache:

Der am Gengerstenfeld eingesetzte Wildschutzzaun war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen, d.h. er stelle weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung

Weitere Ausführung und Begründung:

Für den Fall, dass – was bezweifelt wird – tatsächlich der Begriff des „Abhaltens“ semantisch unklar sein und auch bedeuten könnte, dass eine Verminderung angestrebt wird, dient dieser Beweisantrag der Klarstellung, dass auch bei dieser Bedeutungsannahme der tatsächlich benutzte Mäuseschutzzaun als ungeeignet zu bewerten ist, weil er nicht einmal dieses abgeschwächte Ziel erreichen konnte.

Auszüge zu brauchbaren Mäuseschutzgittern:

„bei ausgewachsenen Mäusen reicht eine Kantenlänge der Maschen von 10mm*10mm (1x1cm).“
(<http://wiki.mausebande.com/baumaterial>)

„Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern.“
(<http://www.erminea.com/Maeusezaun.html>)

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten

Zu beweisende Tatsache:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Weitere Ausführung und Begründung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind so konstruiert, dass die Mäuse diese auch an den Pfählen nicht überwinden können. Zu diesem Zweck werden die Pfähle innen gesetzt, sind also für eindringende Mäuse nicht erreichbar.

Der untaugliche Mäuseschutz um das Gießener Gengerstefeld ist nicht die Folge der Unmöglichkeit eines wirksamen Schutzes vor Mäusen, wie die Universität leichtfertig behauptete, sondern ist eine Entscheidung der Versuchsleitung, für die es keine Notwendigkeit gab. Vielmehr sind Mäuseschutzzäune vorhanden.

Die Behauptung der Universität Gießen, ein Mäuseschutzzaun sei auch dann für Mäuse überwindbar, wenn die Maschendichte ausreichend klein ist, weil immer noch die Pfähle als Überkletterhilfe nutzbar wären, ist eine reine Schutzbehauptung. Sie wiegt umso schwerer, als die Universität bis heute ihre Praxis nicht geändert hat. Vielmehr wurde auch 2007 und 2009 auf einen wirksamen Mäuseschutz verzichtet, obwohl er vorgeschrieben war.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nach entsprechendem Protest dieses Verhalten der Versuchsleitung mehrfach gedeckt. Es muss also von einer systematischen und bewussten Gefährdung der Umwelt gesprochen werden.

„Sowohl Scher- als auch Feldmäuse und Maulwürfe sind hervorragende Kletterer. Ein Umbiegen der Oberkante des Gitters verhindert ein Überklettern. Eine Breite von 10 cm hat sich in der Praxis bewährt.“ (Auszug aus: JEAN MALEVEZ, THOMAS SCHWIZER: „Zäune gegen Mäuse?“ in SCHWEIZER ZEITUNG FÜR OBST UND WEINBAU Nr. 14/05)

„Um die Zuwanderung zu verhindern, haben sich Mäusezäune bewährt. Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern. Zum Befahren der eingezäunten Flächen werden Tore aus flexibler Polyolefin-Folie eingebaut. Mäusezäune können sehr gut mit Wildzäunen kombiniert werden und sie eignen sich besonders zum langfristigen Schutz von Neuanlagen.“ (Werbung der Firma Erminea GmbH, Mendelstraße 11, D-48149 Münster)

Beweismittel:

- Einholung entsprechende Angebote durch Fachfirmen
- Heranziehung der Studie von Walther, B & Pelz, H.-J. (2006) Versuche zum praxisgerechten Betrieb von Barriersystemen zur Abwehr von Wühlmausschäden im ökologischen Obstbau. Bericht zum F&E-Projekt 02OE108/F im Bundesprogramm Ökologischer Landbau. Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst. Julius Kühn-Institut. Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen. Braunschweig.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.

Gießen, den